

4780

KR-Nr. 310/2006

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 310/2006 betreffend
Sanierung von Flur-, Fuss- und Wanderwegen**

(vom 16. März 2011)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 23. März 2009 folgende von den Kantonsrätinnen Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Eva Torp, Hedingen, sowie Kantonsrat Patrick Hächler, Gossau, am 6. November 2006 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass keine Flur-, Fuss- und Wanderwege mehr asphaltiert oder mit Recycling-Asphaltgranulat saniert werden.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Mit der Bezeichnung «Flur-, Fuss- und Wanderwege» wird im Postulat hauptsächlich auf das Wegnetz ausserhalb des Siedlungsgebietes verwiesen.

Gemäss der «Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle» des Bundesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2006 ist das Recycling-Asphaltgranulat entweder mit einer Deckschicht zu überdecken oder das Material muss gewalzt werden. Dieses Vorgehen führt dazu, dass eine Wegoberfläche mit Recycling-Asphaltgranulat wie ein Hartbelag wirkt und somit beurteilungsmässig in diese Kategorie fällt. In den folgenden Abschnitten wird deshalb nur noch von Hartbelägen gesprochen, ohne eine Unterscheidung zu treffen.

Der Einbau eines Hartbelages gilt als Belagsänderung, d. h., eine Änderung einer Anlage im Sinne von Art. 22 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700), und ist deshalb bewilligungspflichtig gemäss §§ 309 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1).

Der Begriff «Flurweg» wird oft als Oberbegriff für alle Arten von Wegen im Landwirtschaftsgebiet verwendet. Gemäss § 108 des Landwirtschaftsgesetzes (LG, LS 910.1) sind Flurwege diejenigen Wege, die

sich im Gesamteigentum aller Anstösser befinden. Die meisten Wege sind jedoch «Genossenschaftswege», die im Rahmen einer Güterzusammenlegung erstellt und anschliessend ins Eigentum einer Unterhaltsgenossenschaft (nicht Flurweggenossenschaft) oder einer Gemeinde übergeben wurden (§ 100 LG).

Die Sanierung eines Genossenschaftsweges kann im Rahmen einer sogenannten periodischen Wiederinstandstellung aus Mitteln der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung subventioniert werden. In diesem Fall erteilt das Amt für Landschaft und Natur (ALN) die Baubewilligung für die Umnutzung gemäss § 309 Abs. 2 PBG (Genehmigung meliorationsrechtlicher Projekte) mit einer Beitragsverfügung. Falls keine Subventionen ausgerichtet bzw. verlangt werden, liegt die Zuständigkeit für das Baubewilligungsverfahren nicht beim ALN, sondern bei der Abteilung «Bauen ausserhalb Bauzonen» im Amt für Raumentwicklung (ARE).

Aus ökologischer Sicht hat der Einbau eines Hartbelages negative Auswirkungen. Herkömmliche Wege stellen einen besiedelbaren, extremen, in der heutigen Landschaft des Mittellandes seltenen Lebensraum dar (nährstoffarm, trocken, sehr lückig, mechanisch belastet). Demgegenüber stellt ein Hartbelag einen nicht besiedelbaren Standort dar. Das ALN unterstützt deshalb lediglich Hartbeläge auf Hofzufahrten und schwemmgefährdeten Strecken. Dazu bestehen «Richtlinien für die Planung von Feld- und Waldwegen» der Volkswirtschaftsdirektion vom April 1995. Eine Festlegung für einen Hartbelag erfolgt jeweils in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz und unter Berücksichtigung der Ansprüche der Fuss- und Wanderwegesetzgebung. Das Verfahren hat sich in den letzten 15 Jahren bewährt. Belagseinbauten erfolgen sehr zurückhaltend. In bestimmten Fällen sind Hartbeläge aber für das nachhaltige Funktionieren von Wegabschnitten notwendig und um den dauernden Unterhalt des Weges zu vereinfachen.

Fuss- und Wanderwege gelten als Strassen im Sinne von § 1 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1), wenn die Weg- oder Strassenparzelle im Eigentum des Staates oder der politischen Gemeinde steht. In diesem Fall erfolgt ein Projektfestsetzungsverfahren gemäss StrG, einschliesslich Publikation und Projektauflage (vgl. §§ 12 ff. StrG). Damit ist auch die Einsprache- bzw. Rechtsmittelmöglichkeit der anerkannten Fachverbände nach Art. 14 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG, SR 704) sichergestellt.

Wanderwege sind Wege, die im regionalen oder kommunalen Richtplan als solche bezeichnet sind. Bei einer Belagsanierung ist die Bundesgesetzgebung anwendbar. Gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. d FWG sind Fuss- und Wanderwege insbesondere zu ersetzen, wenn sie auf einer grösseren Wegstrecke mit Belägen versehen werden, die für die Fuss-

gängerinnen und Fussgänger ungeeignet sind. Als ungeeignete Wanderwegbeläge gelten gemäss Art. 6 der Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV, SR 704.1) alle bitumen- oder zementgebundenen Deckbeläge.

Bei Wanderwegen, die als reine Fusswege gelten, ist das kantonale Tiefbauamt (TBA) für den Bau und Unterhalt zuständig. Spätestens seit dem Schreiben der Baudirektion vom 6. April 2004 an die Gemeinden wird vom TBA auf den Einbau von für die Fussgängerinnen und Fussgänger nicht geeigneten Hartbelägen verzichtet. Dies in Anwendung von Art. 6 FWV.

In der Praxis kommt es leider hin und wieder vor, dass Belagseinbauten ohne die erforderliche Bewilligung erfolgen. Solche Vorkommnisse verlangen nach einer Reaktion (Aufforderung zur nachträglichen Baugesuchseingabe). Es müssen sodann die nötigen Konsequenzen gezogen werden, indem z. B. die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes angeordnet wird. In diesem Punkt ist auch die zuständige Gemeinde gefordert.

Im Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 265/2001 betreffend Sanierung des Glattuferwegs wurde ausgeführt, dass der Einsatz von Recycling-Asphaltgranulat für den Unterhalt von Wanderwegen nicht geeignet und nicht notwendig sei. Auf dessen Verwendung solle künftig beim Unterhalt der Wanderwege entlang dem Glattufer verzichtet werden. Diese Praxis wird inzwischen bei allen Unterhaltswegen entlang von Flüssen und Bächen angewendet. Wo beidseitig ein Weg besteht und der eine davon die Funktion eines Radweges erfüllt, kann dieser einen Hartbelag aufweisen.

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 179/2006 betreffend Gebrauch von bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbelägen auf Flur-, Fuss- und Wanderwegen ausführlich dargelegt, dass bei Wanderwegen die Bewilligungspraxis der zuständigen kantonalen Stellen im Sinne des FWG sehr streng ist. Hartbeläge werden nur ausnahmsweise für kurze Wegstrecken zugelassen. Auch auf Flurwegen kommt dem naturnahen Ausbau eine grosse Bedeutung zu. Die Verwendung von bitumen-, teer- oder zementgebundenen (Recycling-)Materialien ist auch bei diesen Wegen in den meisten Fällen zumindest nicht erwünscht. Für den Erhalt des Kiesbelags sprechen je nach Exposition landschaftliche Gründe und allgemein der Umstand, dass diese Wege im Gegensatz zu Wanderwegen zwar nicht vorwiegend, aber doch regelmässig von Erholungssuchenden begangen werden.

Ein gänzlich Verbot von neuen Hartbelägen ist abzulehnen, da solche bei gewissen Verhältnissen sinnvoll und zweckmässig sind. Die Bewilligungspraxis soll jedoch weiterhin sehr streng sein.

Zur Beurteilung von Baugesuchen betreffend Einbauten von Hartbelägen sind genügend gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Empfehlungen vorhanden, die eine strenge Bewilligungspraxis ermöglichen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 310/2006 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Hollenstein	Husi